

Satzung für die Kindereinrichtung Kindertagesstätte Schulhort GS III

§ 1

Die Kindereinrichtung Kindertagesstätte Schulhort GS III mit Sitz in Niesky, Martin-Voß-Straße 32 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der ersten bis zur vierten Klasse der Grundschule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Schulhortes.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Absatz 1: Mittel der Kindereinrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Absatz 2: Die Stadtverwaltung Niesky erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei zustande kommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niesky, den 04. November 2002

Rückert
Bürgermeister